

Aktenzeichen: 4 AZR 144/82

Bundesarbeitsgericht 4. Senat      Urteil vom 23. Mai 1984  
- 4 AZR 144/82 -

I. Arbeitsgericht Passau      Urteil vom 12. Februar 1981  
- 2 Ca 211/80 D -

II. Landesarbeitsgericht      Urteil vom 24. September 1981  
München      - 2 Sa 192/81 -

---

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse:              Nein

---

Entscheidungsstichwort: Verweisung im Tarifvertrag

Gesetz: TVG § 1 Form, § 1 Auslegung; MTV für die Angestellten  
der Südbayerischen Textilindustrie vom 30. Juli 1970;  
GTV für die kaufmännischen und technischen Angestellten  
der Südbayerischen Textilindustrie vom 23. Mai 1979

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



1 AZR 144/82  
2 Sa 192/81 München

Verkündet am  
23. Mai 1984

faust,  
Reg.-Hauptsekretärin  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

# Im Namen des Volkes!

## Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. Mai 1984 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Prieschl und Fieberg für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts München vom 24. September 1981 - 2 Sa 192/81 - wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

V o n   R e c h t s   w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin war vom 3. Juli 1972 bis zum 31. März 1980 bei der Beklagten in Deggendorf als kaufmännische Angestellte beschäftigt, wobei sie zuletzt nach der Gehaltsgruppe KT I des § 2 des Gehaltstarifvertrages für die kaufmännischen und technischen Angestellten der Südbayerischen Textilindustrie vom 23. Mai 1979 (GTV) vergütet wurde. Die Klägerin und die Beklagte gehören den tarifschließenden Parteien an.

Die Klägerin hat für den Zeitraum vom 1. Mai 1979 bis zum 31. März 1980 den Differenzbetrag zwischen der Gehaltsgruppe KT I und KT II des GTV geltend gemacht. Die Zahlung dieses Differenzbetrages wurde von der Beklagten am 25. April 1980 abgelehnt. Mit ihrer am 16. Juli 1980 eingereichten Klage begehrt die Klägerin die Zahlung der Differenz zwischen der tatsächlich gezahlten und der ihr nach ihrer Auffassung zustehenden Vergütung für die Zeit vom 1. Mai 1979 bis zum 31. März 1980 in Höhe von 4.235,-- DM brutto. Dazu hat sie vorgetragen, daß sie die von ihr zu verrichtenden Tätigkeiten überwiegend eigenverantwortlich und selbständig durchgeführt habe. Die Beklagte könne sich auch nicht auf die tariflichen Ausschlußfristen des § 9 des Manteltarifvertrages für die Angestellten der Südbayerischen Textilindustrie vom 30. Juli 1970 (MTV) berufen. Zum einen sei § 9 MTV schon deshalb nicht anwendbar, weil der räumliche Geltungsbereich des MTV sich gemäß seines § 1 auf "Bayern südlich der Donau" erstrecke, Deggendorf aber nördlich der Donau liege. Zum anderen beziehe sich die in § 5 GTV enthaltene Verweisung auf die Vorschriften des MTV nur auf die im MTV enthaltene Gehaltsklasseneinteilung, da der Gehaltstarifvertrag nur mit der Gehaltsklasseneinteilung anwendbar sei.

Die Klägerin hat beantragt,

die Beklagte zur Zahlung von 4.235,-- DM brutto  
nebst 4 % Zinsen hieraus seit dem 14. April 1980  
an die Klägerin zu verurteilen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hat die Auffassung vertreten, daß § 5 des Gehaltstarifvertrages auf

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

alle Bestimmungen des Manteltarifvertrages verweise, so daß die tarifliche Ausschußfrist des § 9 MTV vorliegend anwendbar sei. Für den Fall, daß § 9 MTV aufgrund des räumlichen Geltungsbereiches des MTV keine Anwendung finde, sei auch die im MTV enthaltene Gehaltsklasseneinteilung nicht anwendbar. Im übrigen habe die Klägerin nicht überwiegend Tätigkeiten ausgeübt, die ein gewisses Maß an Selbständigkeit und Berufserfahrung voraussetzten.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Mit der durch Beschluß des erkennenden Senats vom 10. Februar 1982 - 4 AZN 486/81 - zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihr Klagebegehren weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

#### Entscheidungsgründe:

Die Revision war zurückzuweisen. Zutreffend haben die Vorinstanzen die Klage abgewiesen, weil eventuelle Ansprüche der Klägerin aufgrund der tariflichen Ausschußfrist verfallen sind.

Nach den Feststellungen des Arbeitsgerichts, auf dessen Tatbestand das Landesarbeitsgericht Bezug nimmt, sind beide Parteien Mitglieder der tariftschließenden Vertragsparteien sowohl des MTV als auch des GTV, deren Bestimmungen damit gem. § 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 TVG unmittelbar und zwingend für das Arbeitsverhältnis der Parteien gelten, soweit der Geltungsbereich dieser Tarifverträge reicht. Gemäß § 1 MTV ist der räumliche Geltungsbereich dieses Tarifvertrages auf Bayern südlich der Donau beschränkt. Der Betrieb der Beklagten liegt dagegen in Deggendorf und damit nördlich der Donau. Demgegenüber erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich des Gehaltstarifvertrages gem. dessen § 1 auf die Regierungsbezirke Schwaben, Oberbayern, Niederbayern sowie den Stadt- und Landkreis Regensburg. Damit wird

- 4 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

das Arbeitsverhältnis der Parteien vom räumlichen Geltungsbereich des GTV erfaßt. Dieser GTV erhält jedoch keine eigenständige Anspruchsgrundlage für die Eingruppierung der Klägerin in die begehrte Gehaltsgruppe KT II, sondern bestimmt in seinem § 2 lediglich die Gehaltssätze und sieht in § 5 GTV vor:

"Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Manteltarifvertrages für Angestellte der Südbayerischen Textilindustrie vom 30. Juli 1970."

Diese Verweisung ist zulässig und wirksam. Die Tarifvertragsparteien können auf Regelungen in Gesetzen, Verordnungen und anderen Tarifverträgen Bezug nehmen und auf solche Regelungen verweisen (vgl. Wiedemann/Stumpf, TVG, 5. Aufl., § 1 Rz 85; BAG Urteil vom 8. Oktober 1959 - 2 AZR 503/56 - AP Nr. 14 zu § 56 BetrVG). Im vorliegenden Fall haben auch die Tarifvertragsparteien ausschließlich auf die Regelungen eines ganz bestimmten, bestehenden Tarifvertrages verwiesen, nämlich auf die Vorschriften des Manteltarifvertrages für Angestellte der Südbayerischen Textilindustrie vom 30. Juli 1970. Die Tarifvertragsparteien verweisen auch auf einen Tarifvertrag, den sie selbst abgeschlossen haben, denn sowohl der MTV vom 30. Juli 1970 als auch der GTV vom 23. Mai 1979 sind von dem Verein der Südbayerischen Textilindustrie e.V. auf der einen Seite und der Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Bezirksleitung Südbayern, auf der anderen Seite abgeschlossen worden. Damit übernehmen die Tarifvertragsparteien in der Verweisung lediglich bestimmte, von ihnen in einem anderen Tarifvertrag als sachgerecht angesehene Regelungen und bewegen sich damit im Rahmen der Tarifautonomie (vgl. grundlegend Senatsurteil vom 9. Juli 1980 - 4 AZR 564/78 - BAG 34, 42 = AP Nr. 7 zu § 1 TVG Form).

Dem steht auch nicht entgegen, daß die räumlichen Geltungsbereiche des MTV und des GTV auseinanderfallen. Maßgebend ist insoweit allein der räumliche Geltungsbereich des verweisenden Tarifvertrages, hier also des GTV. Die Verweisung in § 5 GTV bezieht sich nämlich nicht auf die in § 1 MTV enthaltenen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Regelungen zum Geltungsbereich. Dagegen spricht schon der Wortlaut der Verweisung, wonach die Bestimmungen des MTV "im übrigen" gelten sollen. Aus diesem Wortlaut wird ersichtlich, daß die Bestimmungen des MTV nur insoweit gelten sollen, als der GTV keine eigenständige Regelung enthält. Der GTV enthält jedoch eine eigenständige, vom MTV abweichende Regelung zum räumlichen Geltungsbereich, so daß es zu dieser Frage keiner weiteren Regelung bedarf. Würde man die Bezugnahme auch auf den in § 1 MTV geregelten Geltungsbereich erstrecken, würde der Gehaltstarifvertrag zwei sich widersprechende Regelungen zum Geltungsbereich beinhalten, da die Vorschriften des in Bezug genommenen Tarifvertrages Bestandteil des verweisenden Tarifvertrages werden (vgl. BAG 34, 42, 55 = AP Nr. 7 zu § 1 TVG Form).

Hinzu kommt, daß die Verweisung auf die tariflichen Regelungen des MTV überflüssig wäre bzw. nur deklaratorischen Charakter hätte, wenn die tariflichen Bestimmungen des MTV nur für solche Arbeitsverhältnisse anwendbar sein sollten, die unter den engeren räumlichen Geltungsbereich des MTV fielen. Da beide Tarifverträge von denselben Tarifvertragsparteien abgeschlossen worden sind, gelten die Bestimmungen des MTV für die tarifgebundenen Parteien ohnehin gemäß §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 TVG unmittelbar und zwingend auch unabhängig von der Verweisung im GTV.

Schließlich ginge die von den Tarifvertragsparteien im GTV geschaffene Erweiterung des räumlichen Geltungsbereichs gegenüber demjenigen des MTV völlig ins Leere, wenn man die in § 5 GTV geregelte Verweisung auch auf § 1 MTV beziehen würde. Der Gehaltstarifvertrag enthält keine eigene Anspruchsgrundlage für die Eingruppierung und Vergütung der kaufmännischen Angestellten, sondern lediglich Gehaltssätze. Die entsprechende Anspruchsgrundlage befindet sich vielmehr im Manteltarifvertrag. Würde man die Verweisung auch auf den räumlichen Geltungsbereich des MTV beziehen, könnten auch nur unter diesen Geltungsbereich fallende Angestellte nach der Gehaltsskategorieinteilung des MTV eingruppiert

und mit den Gehaltssätzen des GTV vergütet werden. Der über den Geltungsbereich "südlich der Donau" hinausgehende räumliche Geltungsbereich des GTV wäre unanwendbar.

Entgegen der Auffassung der Revision bezieht sich diese Verweisung des GTV auf den MTV im übrigen jedenfalls auch auf die hier in Betracht kommenden Regelungen des § 6 MTV und des § 9 MTV über die Ausschußfristen. Dem Wortlaut nach bezieht sich die Verweisung in § 5 GTV auf alle Bestimmungen des Manteltarifvertrages, für die der Gehaltstarifvertrag keine eigenständige Regelung enthält. Letztlich kann dabei dahingestellt bleiben, ob die einen Gehaltstarifvertrag abschließenden Tarifvertragsparteien dadurch, daß sie Bestimmungen des Manteltarifvertrages zum Inhalt des Gehaltstarifvertrages machen, auch andere Gegenstände als die Vergütung der Arbeitnehmer regeln. Man kann nämlich ohne weiteres unterstellen, daß die Tarifvertragsparteien durch Abschluß eines Gehaltstarifvertrages lediglich die Vergütung einschließlich der Fragen, die in irgendeiner Weise mit der Vergütung zusammenhängen, regeln wollen. Selbst unter dieser Voraussetzung sind jedenfalls die Regelungen von §§ 6, 9 MTV in Bezug genommen, weil sie die Regelung der Gehaltsansprüche der Arbeitnehmer zum Inhalt haben. So bestimmt § 6 Abs. 2 MTV:

**"Der Angestellte wird in die für ihn in Betracht kommende Gehaltsgruppe des Gehaltstarifvertrages eingestuft. Für die Einstufung ist nicht die berufliche Bezeichnung, sondern ausschließlich die Art der tatsächlichen Arbeit des Angestellten maßgebend."**

Welche Gehaltsgruppe des Gehaltstarifvertrages für den Angestellten maßgeblich ist, ergibt sich aus den Tätigkeitsmerkmalen der Gehaltsklasseneinteilung, die nach § 6 Abs. 1 MTV Bestandteil des Manteltarifvertrages ist. Damit ist aber Anspruchsgrundlage für die Eingruppierung und die Vergütung der Angestellten § 6 MTV in Verbindung mit der Gehaltsklasseneinteilung und den im GTV festgelegten Gehaltssätzen. Schon aus diesem Grunde kann der Auffassung der Revision nicht gefolgt werden, § 5 GTV beziehe sich lediglich auf die Gehaltsklassen-



- 7 -

einteilung des MTV, da aus der Gehaltsklasseneinteilung für sich allein kein Vergütungsanspruch hergeleitet werden kann. Insoweit ist es auch nicht entscheidend, daß der Ausgabe des GTV lediglich die Gehaltsklasseneinteilung, nicht aber weitere Vorschriften des MTV angefügt sind. Die schriftliche Wiedergabe der Vorschriften, auf die verwiesen wird, ist nicht erforderlich, um das Schriftformerfordernis des § 1 Abs. 2 TVG zu erfüllen. Maßgeblich ist vielmehr allein die schriftliche Abfassung des verweisenden Tarifvertrages und eine den Anforderungen des § 1 Abs. 2 TVG genügende Abfassung des in Bezug genommenen Tarifvertrages (AP Nr.14 zu § 56 BetrVG; BAG 34, 42, 48 = AP Nr. 7 zu § 1 TVG Form; vgl. auch Ziff. II 1 der Anmerkung von Wiedemann zu AP Nr. 7 zu § 1 TVG Form). Insoweit geht auch die Rüge der Revision nach § 286 ZPO fehl.

Dementsprechend ist auch die tarifliche Ausschlußfrist des § 9 MTV von der Verweisung in § 5 GTV erfaßt. Das muß jedenfalls insoweit gelten, als es um Fristen geht, innerhalb derer Vergütungsansprüche geltend gemacht werden müssen. Zur Regelung des Gehaltsanspruches gehören nicht nur die Frage der Höhe der Vergütung, d.h. die einzelnen Monatsgehälter, sondern darüber hinaus auch z.B. die Zusammensetzung der Vergütung mit Grundvergütung und Zulagen, die Regelung der Fälligkeit, Regelungen über Auszahlungsmodus und über den Fortbestand, d.h. über den Verfall bei Nichtgeltendmachung in Ausschlußfristen. Auch wenn man die Verweisung auf Fragen, die mit der Vergütung zusammenhängen, beschränken wollte, sind deshalb die die Geltendmachung der Vergütungsansprüche betreffenden Bestimmungen des Manteltarifvertrages auch vom Regelungsinhalt des von den Tarifvertragsparteien abgeschlossenen Gehaltstarifvertrages und damit von der Verweisungsvorschrift mit erfaßt. Es sind auch keinerlei Anhaltspunkte dafür ersichtlich, daß die Tarifvertragsparteien die tarifliche Ausschlußfrist des § 9 MTV von ihrer im GTV getroffenen Verweisung ausnehmen wollten.

- 8 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts sind danach aber eventuelle Ansprüche der Klägerin verfallen. Das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis war am 31. März 1980 beendet. Die Beklagte hat die Ansprüche der Klägerin am 25. April 1980 abgelehnt. Gem. § 9 Abs. 5 MTV müssen erfolglos geltend gemachte Ansprüche innerhalb der Fristen durch Klageerhebung geltend gemacht werden. Inso- weit braucht nicht entschieden zu werden, ob die für diese Ansprüche nach § 9 Abs. 4 MTV vorgesehene Zweimonats- frist mit der Ablehnung durch den Arbeitgeber erneut beginnt oder auch die Klageerhebung innerhalb von zwei Monaten nach Ausscheiden erfolgen muß. Da die Klägerin die Klage erst im Juli 1980 erhoben hat, waren diese Fristen auch dann abgelaufen, wenn man zugunsten der Klägerin davon ausgeht, daß sie mit der Ablehnung durch den Arbeitgeber erneut zu laufen beginnen. Die Klage ist deshalb zutreffend von den Vorinstanzen schon deshalb abgewiesen worden, weil Ansprüche der Klägerin auf Vergütung nach Gehaltsgruppe KT II für die Zeit vom 1. Mai 1979 bis 31. März 1980 jedenfalls nach § 5 GTV in Verbindung mit § 9 Abs. 4 bis 6 MTV erloschen sind.

Die Revision der Klägerin war deshalb mit der Kosten- folge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Neumann

Prieschl

Dr. Etzel

Fieberg

Dr. Feller



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)